





DINKELSCHERBEN LANDKREIS AUGSBURG

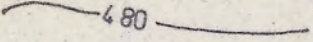
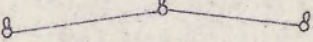
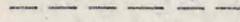


ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS TEILBEBAU-
UNGSGEBIET NORDOST UND BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS
GEBIET ÖSTLICH DER SCHLOSSBERGSTR.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
	BAUGRENZE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
I	1 VOLLGESCHOSS
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG (ZWINGEND)
± 5,00 ±	MASSLICHE FESTSETZUNG

HINWEISE

M = 1 : 1000	MASSTAB
	HÖHENSCHICHTLINIE
	ALTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
1358	FLURSTÜCKSNUMMERN
	BEBAUUNG GARAGE
	BESTEHENDE GEBÄUDE

Genehmigt gemäß § 11 Satz 1 BBauG in Verbindung
mit § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 23. 10. 1968 (GVBl.
S. 327) ~~mit Beschluss des Landratsamtes Augsburg~~

Nummer 11/1-610-11
Augsburg, den 29. OKT. 1971

Landratsamt
i.A.

(...stroh)
Oberregierungsrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG
GEMÄSS § 2 ABS. 6 B.BAUG. 29. JUNI 1970 BIS 29. JULI 1970 IM
RATHAUS DINKELSCHERBEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT

DINKELSCHERBEN, DEN 30. JULI 1970

H. J. ...
BÜRGERMEISTER



DER MARKT DINKELSCHERBEN HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTGEMEINDE-
RATS VOM 17. NOV. 1970 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES
B.BAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DINKELSCHERBEN, DEN 18. NOV. 1970

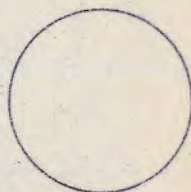
H. J. ...
BÜRGERMEISTER



DAS LANDRATSAMT AUGSBURG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGG.
VOM _____ NR. _____ GEMÄSS § 11 B.BAUG.
IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VERORDNUNG VOM 25. NOVEMBER 1969
(GVBL. „S“ 370) GENEHMIGT.

DINKELSCHERBEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM
_____ BIS _____ IM RATHAUS DINKELSCHERBEN
GEM. § 12 SATZ 1 B.BAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG
UND DIE AUSLEGUNG SIND AM _____ ORTSÜBLICH DURCH AN-
SCHLAG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT
NACH § 12 SATZ 3 B.BAUG. RECHTSVERBINDLICH.

DINKELSCHERBEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER



PLANFERTIGER:

ARCH. HERMANN LINDER
8901 DINKELSCHERBEN
AUGSBURGER STRASSE 11

H. J. ...

DINKELSCHERBEN, IM MÄRZ 1970? geändert im Nov. 1970

Satzung des Marktes Dinkelscherben über die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet östlich der Schloßbergstraße und zur Ergänzung des Bebauungsplans für das Teilbebauungsgebiet Nordost.

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juli 1960 (BGBl.I. S.341) und des Art.107 Abs.1 Nr.1,3,4 und Abs.4 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl.S.263) erläßt der Markt Dinkelscherben folgende mit Verfügung des Landratsamtes Augsburg vom _____ Nr. _____ genehmigte Satzung

B e b a u u n g s p l a n

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Bebauungsgebiet östlich der Schloßbergstraße gilt die vom Arch. Hermann Linder, Dinkelscherben, Augsburg Str. 11 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom März 1970, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen die in § 17 Abs.1 der Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für Grundflächen und Geschößzahlen nicht überschritten werden.

§ 4

Bauweise

- 1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 die offene Bauweise.
- 2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an den Grundstücksgrenzen zu errichten.
Ausnahmsweise können sie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen an einer anderen Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Sockelhöhe

Der Erdgeschoßfußboden darf nicht höher als 50 cm über der fertigen Straße liegen, wobei die Baulichkeiten an allen Seiten bis auf 70 cm unter Erdgeschoßfußboden angeschüttet werden müssen.

§ 6

Dachneigungen

Die Dachneigung für Wohngebäude darf 30° nicht überschreiten.

§ 7

Fassadengestaltung

Alle Gebäude sind entweder in Sichtmauerwerk, Verblendklinker oder mit Putz auszuführen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen. Grellwirkende oder kontrastierende Farbtöne sind nicht zugelassen.

§ 8

Einfriedung

Die an öffentlichen Straßen und Wege angrenzenden Einfriedungen dürfen nur als 1 m hohe, durchlaufende Lattenzäune mit 20 cm Betonsockeln ausgeführt werden, wobei die Lattendimensionen 30 x 50 mm gewählt werden müssen.

Zwischen den einzelnen Baugrundstücken dürfen nur Maschendrahteinfriedungen in einer Höhe von 1,20 m erstellt werden.

Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Eisenkonstruktion so hoch wie die Einfriedung herzustellen.

Die Ausbildung einer Eingangstüre und Toreinfahrt mittels Mauer ist gestattet, wenn die Mauer in Sichtbeton oder mit beidseitigem Putz ausgeführt wird.

§ 9

Ergänzung des Bebauungsplans für das Teilbebauungsgebiet Nordost

Der Bebauungsplan für das Teilbebauungsgebiet Nordost wird durch die in den vom Arch. Hermann Linder, Dinkelscherben, Augsburg Str. 11 im März 1970 ausgearbeiteten Bebauungsplanzeichnung enthaltenen Festsetzungen über die überbaubaren Flächen und die Geschoßflächenzahlen ergänzt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Dinkelscherben, den 18. NOV. 1970

Markt Dinkelscherben

Genehmigt gemäß § 11 Satz 1 BBauG in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 23. 10. 1968 (GVBl. S. 327) mit Beschluss des Landratsamtes Augsburg



(Katzenschwanz)
1. Bürgermeister

Nummer 11/1-610-11

Augsburg, den 29. OKT. 1971

Landratsamt
i.A.
(Faulstroh)
Oberregierungsrat